

Hausordnung der Otto-Hahn-Schulen

Grundsätze

Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft, Schüler und auch Lehrer, darf nur so viele Rechte und Freiheiten beanspruchen, wie ohne Eingriff in die Freiheiten anderer möglich ist, und hat sich in der Schule so zu verhalten, dass niemand gefährdet, belästigt oder behindert wird.

Das Verhalten in der Schule ist daher durch die Regeln der Fairness, der Höflichkeit, der Verantwortlichkeit und der Rücksichtnahme gegenüber anderen geprägt. Dazu gehören angemessene Kleidung und angemessenes Verhalten.

Wenn wir uns alle in der Schule richtig verhalten, vermeiden wir Streit und Konflikte. Damit uns das auch gelingt, müssen wir uns alle an folgende Regeln halten:

1. Zusammenarbeit von Realschule und Gymnasium

In unserem Schulgebäude befinden sich zwei Schulen. Jeder Lehrer - ganz gleich, an welcher Schule er unterrichtet - kann jeden Schüler an die Regeln der Hausordnung erinnern und ihm Weisungen erteilen. Auch die Anordnungen der Schulhausmeister gelten - unabhängig von der Schulform - für alle Schüler beider Schulen.

2. Unterrichtsräume

Für Sauberkeit und Ordnung in den Klassen sind die Schüler selbst verantwortlich. Die Lehrer helfen mit, damit diese Regeln eingehalten werden. Deshalb verlassen die Lehrer zu Beginn der großen Pausen oder bei einem Raumwechsel der Klasse als letzte den Raum und schließen ihn ab. Kein Schüler darf sich also während der großen Pausen oder in Freistunden im Klassenraum aufhalten. Nur wenn Schüler verletzt sind (z. B. Beinbruch), dürfen sie sich mit Genehmigung des Klassenlehrers in den Pausen dort aufhalten.

Die Unterrichtsräume werden bei Bedarf vor der 1. Stunde und während der großen Pausen von den Lehrern beim Vorgang aufgeschlossen. Die Fachräume werden von den Fachlehrern zum Unterrichtsbeginn aufgeschlossen.

Nach der letzten Unterrichtsstunde kontrolliert der Lehrer gemeinsam mit den Schülern den Klassenraum. Das Licht wird ausgeschaltet, die Fenster werden verschlossen und alle Stühle werden von den Schülern auf die Tische gestellt. Alle Abfälle, auch die, die unter den Tischen liegen, werden jetzt spätestens in den Papierkorb gebracht. Das ist wichtig, damit die Klassenräume am Nachmittag geputzt werden können. Alle Klassen und Kurse sind verpflichtet einen Ordnungsdienst einzurichten.

3. Die 5-Minuten-Pause zwischen den Schulstunden

In dieser Zeit bleiben die Schüler in ihren Klassen, packen die Materialien der letzten Stunde in ihre Schultaschen und legen Bücher und Hefte für die nächste Stunde auf ihren Tisch. Jetzt darf auch etwas getrunken oder gegessen werden - nicht während des Unterrichts - und natürlich dürfen die Schüler den Raum verlassen, um zur Toilette zu gehen.

Die Lehrer gehen in dieser Zeit zu ihrer nächsten Klasse. Sollte sich ein Lehrer verspäten, so müssen die Klassen- oder Kurssprecher dies fünf Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde im Sekretariat oder im Verwaltungszimmer 347 melden. Die Klassenraumtür wird geschlossen, damit die anderen Klassen, bei denen der Unterricht pünktlich begonnen hat, nicht gestört werden.

4. Vertretungsplan und Raumänderungen

Die Informationen über Stundenverlegung, Vertretungen oder Raumänderungen werden an den bekannten Informationstafeln ausgehängt. Die Klassensprecher oder ihre Vertreter müssen in den großen Pausen dort nachschauen, ob für den nächsten Schultag eine Änderung des Stundenplans vorgesehen ist. Über diese Änderungen informieren sie dann die Klassen zu Beginn der nächsten Unterrichtsstunde.

Schüler bis Klasse 10 werden während unterrichtsfreier Randstunden auf dem Schulgelände nicht beaufsichtigt. Daher ist es nur in Ausnahmefällen zulässig, dass sich Schüler zu diesen Zeiten auf dem Schulgelände aufhalten. Im ganzen Schulgebäude, insbesondere in der Zentralhalle, ist während der Unterrichtszeit Ruhe einzuhalten.

5. Verlassen des Schulgeländes

Allen Schülern der Klassen 5 bis 10 ist es nicht gestattet, während der Unterrichtszeit das Schulgelände zu verlassen. Nur Schülern der Oberstufe ist dies gestattet.

6. Rauchen und Alkohol

Auf dem gesamten Schulgelände gilt absolutes Rauch- und Alkoholverbot.

7. Pausenregelung

7.1 in den beiden großen Vormittagspausen

Zu Beginn der beiden großen Pausen am Vormittag haben die Schüler die Möglichkeit, ihre Taschen in den Fluren vor den Klassenräumen abzustellen und an ihr Schließfach zu gehen. Danach müssen sie sich alle sofort nach draußen auf die Schulhöfe begeben.

Die Toiletten im Gebäude werden nur entweder unmittelbar nach dem Ende der 2. und der 4. Stunde oder nach dem ersten Schellen am Ende der jeweiligen Pause aufgesucht. In Absprache mit der Aufsicht dürfen einzelne Schüler die Streitschlichterstelle im Gebäude aufsuchen.

Ausleihe und Rückgabe von Büchern in der Mediothek: In der 1. großen Pause können am Montag und Mittwoch die Schüler des OHG und am Dienstag und Donnerstag die Schüler der OHR die Mediothek nutzen, also immer dann wenn die betreffenden Schüler keinen Langtag haben. In der 2. großen Pause ist dies allen Schülern gestattet. Bei zu großem Andrang kann der Zutritt von den aufsichtsführenden Lehrern oder der Bibliothekarin eingeschränkt werden.

Wenn es zur Pausenzeit regnet, zeigt ein wiederholter Gong dies an, und die Schüler dürfen in der Zentralhalle bleiben. Weil sich dort so viele Schüler aufhalten, sind Rennen und Ballspielen dort nicht gestattet.

Auf den Schulhöfen sind im Winter das Werfen mit Schneebällen und das Anlegen von Rutschbahnen untersagt (Unfallgefahr).

Einzelne Schüler dürfen nach Absprache mit der Aufsicht in den Pausen nur dann den Verwaltungsbereich (Sekretariate, Lehrerzimmervorbereich) betreten, wenn sie etwas Bestimmtes dort erfragen oder erledigen müssen. Dazu zählen etwa die Verlängerung des Schülerausweises oder die Beantragung einer Schulbescheinigung.

Manchmal müssen auch dringende Verabredungen mit Lehrern getroffen werden. Als Treffpunkt für solche Verabredungen sind die Türen zu den Lehrerzimmern nicht geeignet. Schüler-Lehrer-Gespräche sollten vor dem zweiten Lehrerzimmereingang in Treppenhausnähe geführt werden. Das Betreten der Lehrerzimmer ist den Schülern nicht gestattet.

7.2 in der einstündigen Mittagspause

In der einstündigen Mittagspause an den Langtagen ist es den Schülern erlaubt, sich auf dem Schulhof, in der Zentralhalle und bei Teilnahme an einer angeleiteten Freizeitaktivität bzw. an der Übermittagbetreuung in einer der Sporthallen sowie auf der Ebene 2 aufzuhalten. Die Cafeteria darf zur Einnahme eines dort gekauften Mittagessens benutzt werden, für die übrigen Schüler stehen Sitzplätze im Aufenthaltsbereich am Nordeingang zur Verfügung. Vor Benutzung der Cafeteria sind die Schultaschen zuvor in die Fächer vor dem Eingang zu stellen, Mäntel und Jacken werden an den Kleiderhaken im Innern der Cafeteria aufgehängt. Den Anweisungen der Aufsicht führenden Personen ist Folge zu leisten.

Die Toiletten auf der Ebene 2 dürfen benutzt werden. Die Mediothek kann von den Schülern der OHR am Montag und Mittwoch und von den Schülern des OHG am Dienstag und Donnerstag in dieser Mittagspause genutzt werden.

8. Cafeteria-Verkauf in den ersten beiden Pausen

Der Verkauf von Brötchen, Getränken usw. erfolgt während der 1. und 2. großen Pause über die Ausgabefenster zwischen Cafeteria und Sporthalle. Ein Zugang zur Cafeteria von der Zentralhalle aus ist in diesen beiden großen Pausen nicht möglich.

In Regenpausen erfolgt der Verkauf wie bisher an der Ausgabetheke in der Cafeteria mit Zugang von der Zentralhalle aus.

9. Verbotene Aufenthaltsbereiche

Folgende Bereiche dürfen von Schülern nicht betreten werden: Außengalerie der Ebene 4, überdachter Innenhof der Ebene 5, das gesamte Kellergeschoss und der überdachte Bereich an der Parkschleife.

10. Sonstige Räume

Für die Mediothek, Cafeteria und die Computerräume gelten gesonderte Benutzerordnungen.

11. Handys, MP3-Player usw.

Skateboards, Inline-Skater, Roller u.ä. dürfen während der Unterrichtszeit im Gebäude und auf dem Schulgelände nicht benutzt werden. MP3-Player, elektronisches Spielzeug und Handys dürfen ebenfalls in dieser Zeit nicht benutzt und auch nicht sichtbar getragen werden. Dies gilt selbstverständlich auch für Unterrichtsveranstaltungen, die außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden. Für dringende Mitteilungen an die Eltern steht ein Telefon am Haupteingang zur Verfügung, in Ausnahmefällen kann vom Sekretariat aus telefoniert werden.

12. Fahrräder, Mopeds und Autos

Das Parken von Fahrrädern, Mopeds und Motorrädern ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig (Fahrradbereich, Stellplätze).

Das Befahren des Schulgeländes ist nicht gestattet (Lärmbelästigung, Unfallgefahr). Die nördliche Zufahrt zum Einstellplatz ist nur der Bahnweg (nicht erlaubt: Zufahrt über den Schulhof).

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Zufahrtswege zum Schulgebäude und zu den Sportanlagen für Krankenwagen und Feuerwehr frei bleiben!

Der Fahrrad-Abstellbereich darf nur zu Unterrichtsbeginn (Anfahrt) und nach Unterrichtsende (Abfahrt) aufgesucht werden, damit unbefugte Besucher schneller erkannt werden können und Beschädigungen und Diebstählen vorgebeugt wird.

Die Parkschleife gehört nicht zum Schulgelände. Hier gilt ohne Einschränkung die Straßenverkehrsordnung. Die Schulleitung bzw. die Schulhausmeister müssen aus Gründen der Sicherheit geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn die Zufahrtswege zum Schulgelände blockiert werden. Der Parkplatz darf in der Zeit von 7:30 bis 14 Uhr nur von Lehrern und Mitarbeitern der Schule benutzt werden.

13. Aufsichten

Unfälle und besondere Vorkommnisse müssen dem Aufsicht führenden Lehrer sofort gemeldet werden.

Bei Bedarf kann der Schulsanitätsdienst im Sanitätsraum neben dem Sekretariat Frau Fangmeyer erreicht werden.

14. Sauberkeit

In unserem großen Schulgebäude sind alle Schüler und Lehrer besonders verpflichtet, immer wieder darauf zu achten, dass Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter abgelegt werden. Für Sachbeschädigungen und Verunreinigungen können Schüler und Eltern regresspflichtig gemacht werden.

15. Plakate, Transparente etc.

Ein Anbringen von Plakaten und Aushängen ist auf dem gesamten Schulgelände nur mit Genehmigung der Schulleitung zulässig. Die Tafeln und Schaukästen für Aushänge sind festgelegt!

16. Vermeidung von Unfällen und Gebäudeschäden

Unfallgefahren und defekte Geräte bzw. Einrichtungsgegenstände sind über den Klassenlehrer bzw. Fachlehrer unverzüglich im Sekretariat zu melden.

17. Alarm

Bei Alarm sind die Verhaltensregelungen für Feueralarm und die Hinweise für Fluchtwege, die neben den Eingangstüren der Klassenräume aushängen, unbedingt zu beachten. Ebenso sind Durchsagen der Schulleitung bzw. von Feuerwehr oder Polizei zu befolgen.

Die wichtigsten Regeln:

Schließen der Fenster und Türen (kein Abschließen der Türen), Verlassen des Gebäudes gemäß den vorgegebenen Fluchtwegen, möglichst über die sicheren Flure des Kellergeschosses, Freihalten der Fluchtwege von Gegenständen (Rauchschutztüren), Prüfung der Vollständigkeit der Klassen/Kurse an den Sammelstellen durch die Lehrer (Klassenbuch, Kursmappe).

Bergisch Gladbach, im Januar 2009

Ergänzende Regelungen für Schüler der Sekundarstufe II

In Ergänzung zur gültigen Hausordnung werden für die Schüler der Sekundarstufe II des Otto-Hahn-Gymnasiums folgende Regelungen getroffen:

1. Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren

a. Allgemeines:

Jeder Schüler ist verpflichtet, sein krankheitsbedingtes Fehlen unmittelbar zu entschuldigen. Bei längerer Krankheit erfolgt zunächst ein Anruf in der Schule, nach drei Tagen ist eine schriftliche Mitteilung bzw. eine ärztliche Bescheinigung dem Beratungslehrer einzureichen. Die Schule ist berechtigt, bei Verdacht auf unentschuldigtes Fehlen ein ärztliches Attest anzufordern. Nach Wiederaufnahme des Unterrichts ist das im Folgenden angegebene Verfahren zu beachten.

b. Entschuldigungsheft / Entschuldigungskarte

Jeder Schüler der Sek. II ist vom Eintritt in die Oberstufe an verpflichtet, ein Entschuldigungsheft und eine Entschuldigungskarte zu führen. In dem Entschuldigungsheft sind die Krankheits- bzw. anderweitigen Unterrichtsversäumnisse anzugeben, bei nicht volljährigen Schülern müssen die Erziehungsberechtigten unterschreiben. Gleichzeitig trägt der Schüler auf der Entschuldigungskarte die gefehlten Tage und Unterrichtsstunden ein.

Diese Entschuldigungen sind unmittelbar nach der Erkrankung bzw. bei Beurlaubungen vor dem angegebenen Termin dem Beratungslehrer vorzulegen. Der Beratungslehrer überprüft die Berechtigung des Fehlens und zeichnet im Entschuldigungsheft und auf der Entschuldigungskarte die Versäumnisse ab. Die Entschuldigungskarte ist dann innerhalb einer Schulwoche den jeweiligen Fachlehrern zur Abzeichnung vorzulegen.

c. Beurlaubungen

(1) Außerschulische Beurlaubungen – z.B. Musterung, Führerscheinprüfung, Arzttermine – sonstige müssen mit Bescheinigung vorgelegt werden.

(2) Schulinterne Beurlaubungen – z.B. Exkursionen, SV-, Chor-, Orchesterfahrten usw. – bescheinigt der durchführende Lehrer im Entschuldigungsheft nach Eintrag des Schülers. Das weitere Verfahren ist analog zu 1 b. zu handhaben.

(3) Beurlaubungen vor und nach den Ferien können nur in besonderen und begründeten Ausnahmefällen auf Antrag vom Schulleiter genehmigt werden.

d. Mentorentätigkeit

Die Mentorentätigkeit sollte in der Regel in den unterrichtsfreien Stunden durchgeführt werden. Bei unabweisbaren Terminen erfolgt die Beurlaubung durch Frau Rathmann (rechtzeitige Vorlage des Antrages, mindestens 2-3 Tage im voraus).

2. Klausurordnung

- a. Jeder Schüler muss die Aushänge bzgl. der Klausurtermine an der Jahrgangsstufentafel bzw. am Informationsbrett beachten und die Daten vormerken.
- b. Jeder Schüler muss 5 Minuten vor der für die Klausur angesetzten Stunde im Klausorraum anwesend sein.
- c. Das Verlassen des Klausorraums ist in den beiden ersten Stunden der Klausur und in den großen Pausen nicht gestattet; der Klausorraum darf nur zur Benutzung der nächst gelegenen Toilette verlassen werden. Die Namen der Schüler müssen in eine Liste eingetragen werden.
- d. Wenn der 1. Schüler eines Kurses die Arbeit abgegeben hat, darf kein weiterer Schüler die Toilette aufsuchen. In der Regel kann die Klausur frühestens 45 Minuten vor Ende der vorgesehenen Klausurzeit abgegeben werden.
- e. Wird eine Klausur versäumt, ohne dass der Schüler bereits vorher erkrankt war, muss eine Krankmeldung am Morgen des Klausurtermins (auch telefonisch) erfolgen.
- f. Die Schule ist berechtigt, bei Verdacht auf unentschuldigtes Fernbleiben bei einer Klausur ein ärztliches Attest anzufordern.
- g. Bzgl. der Klausuren im Abitur gelten Sonderregeln; diese werden vom Schulleiter vor dem Abitur erläutert.

3. Aufenthaltsbereiche für Schüler der Sek. II außerhalb der großen Pausen

- a. Die Stufe 11 kann den Bereich neben dem Nordeingang, die Stufen 12 und 13 können die Tische und Stühle auf der Ebene 3 vor dem Lehrerzimmer als Aufenthaltsort nutzen. Durchgangsbereiche, Flure und Treppen sind aus Gründen der Sicherheit und gegenseitigen Rücksichtnahme generell freizuhalten.
- b. In beiden Bereichen ist von allen Schülern für Sauberkeit und ordentliche Wiederherstellung der Sitz- und Tischordnung zu sorgen. Zusätzlich ist von den Stufen ein Ordnungsdienst zu organisieren und der Dienstplan beim Oberstufenkoordinator einzureichen. Dieser Ordnungsdienst kontrolliert und sorgt für die Sauberkeit der Bereiche am Ende der großen Pausen.
- c. Bei erheblichen Verstößen gegen Sauberkeit und Ordnung kann die Nutzung der Bereiche untersagt werden.

Bergisch Gladbach, im August 2008